

Dreijähriges Transparenz- und Integritätsprogramm für den Zeitraum 2017-2019 Oberschulzentrum Sterzing

Vorschlag für das Jahr 2017

Einleitung

Laut Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 hat jede öffentliche Verwaltung ein dreijähriges Programm für die Transparenz und Integrität zu erstellen. Mit dem vorliegenden dreijährigen Transparenz- und Integritätsprogramm für die Jahre 2017-2019 definiert das Oberschulzentrum u.a. die Initiativen zur Gewährleistung eines angemessenen Transparenzstandards. Durch die Veröffentlichung des Programms in der Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage der Schule wird die Verbreitung dieser Initiativen sichergestellt. In der Folge werden einleitend summarisch die Organisation und die Befugnisse der Schule dargelegt. Detaillierte Informationen über Organisation und Befugnisse des Oberschulzentrums Sterzing sind dem Schulprogramm und der Tabelle „Transparente Verwaltung“ zu entnehmen.

Das Oberschulzentrum Sterzing hat seinen Sitz am Kanonikus Michael Gamper-Platz 2 in Sterzing und besteht aus einer Schulstelle. Im Schuljahr 2016/2017 sind an der Schule eine Schulführungskraft, 54 Lehrpersonen und 23 Personen in der Verwaltung tätig. Der Schule stehen folgende Finanzmittel für die Verwaltung der Schule zur Verfügung: [\(Link auf das Feld Haushaltsvoranschlag und Rechnungslegung\)](#)

Als autonome Schule ist das Oberschulzentrum Teil des Bildungssystems des Landes. Sie ist eine öffentliche Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit und Autonomie in den Bereichen Didaktik, Organisation, Forschung, Schulentwicklung, Schulversuche, Verwaltung und Finanzen. Die Schule ist verantwortlich für die Festlegung und Verwirklichung des Bildungsangebotes.

Die Schulführungskraft, Direktor Andreas Meraner, ist die gesetzliche Vertretung der autonomen Schule und Vorgesetzter des Lehr- und Verwaltungspersonals. Er übt seine Zuständigkeiten unter Beachtung der Befugnisse der Kollegialorgane aus.

Die Kollegialorgane wirken unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen, die ihre Befugnisse und Zusammensetzung regeln, an der Gestaltung der Schule mit und garantieren die Effektivität der Autonomie der Schule.

Die Lehrpersonen sind für die Planung und Umsetzung der Lehr- und Lernprozesse verantwortlich.

Im Rahmen der einheitlichen Führung, die der Schulführungskraft zusteht, koordiniert die verantwortliche Sekretärin die Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Hilfsdienste der Schule.

Das Schulpersonal, die Eltern, die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Autonomie und übernehmen dementsprechende Verantwortung.

Die Schulführungskraft ist mit Beschluss des Schulrates vom 06.12.2013, Nr. 17 zum Transparenzbeauftragten ernannt worden.

1. Wesentliche Neuerungen

Derzeit können keine wesentlichen Neuerungen dargelegt werden.

2. Ausarbeitungs- und Genehmigungsverfahren des Programms

Die Dienstleistungsgrundsätze des Oberschulzentrums sehen vor, dass die Transparenz ein zentrales strategisches Ziel darstellt. Zusätzlich zu den veröffentlichungspflichtigen Daten laut gesetzesvertretendem Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33, hat die Schule eine Reihe von Daten und Informationen zu veröffentlichen, um den Bürgerinnen und Bürgern ein umfangreiches Informationsspektrum über die eigene Tätigkeit zu bieten und um eine allumfassende Transparenz zu fördern. Diese zusätzlich zu veröffentlichenden Daten werden im dreijährigen Transparenz- und Integritätsprogramm definiert und in der Untersektion „weitere Inhalte“ der Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage der Schule veröffentlicht.

Der Transparenzbeauftragte hat auf der Grundlage der Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 und des Beschlusses der CIVIT Nr. 50/2013 einen Entwurf des dreijährigen Transparenzprogrammes für den Zeitraum 2017 bis 2019 ausgearbeitet.

Für das Jahr 2017 wird der Transparenzbeauftragte bis 10. November 2016 das Transparenz- und Integritätsprogramm aktualisieren und den aktualisierten Entwurf durch geeignete partizipative Mechanismen den „stakeholders“ zur Kenntnis bringen. Diese können Ergänzungs-, Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge bis zum 1. Dezember 2016 einbringen. Zeitgerecht wird dann der definitive Entwurf dem Schulrat vorgelegt, damit dieser ihn bis zum 31. Jänner 2017 genehmigen kann.

3. Mitteilungsiniciativen über die Transparenz

Zentraler Bestandteil des Transparenz- und Integritätsprogrammes ist die Veröffentlichung der von der jeweiligen Verwaltung vorgesehenen Initiativen zur Gewährleistung eines angemessenen Transparenzstandards und der Legalität sowie der Entwicklung einer Integritätskultur.

Die Schule hat folgende Initiativen vorgesehen:

- Auf der Homepage der Schule wird der Link zur Sektion „Transparente Verwaltung“ graphisch besonders hervorgehoben.
- Bei den Elternversammlungen auf Klassenebene werden die Eltern darüber informiert, dass die Homepage der Schule auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ zahlreiche Informationen über die Struktur, die Organisation und die Tätigkeit der Schule enthält.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird die Schulführungskraft der Schule auf die in der Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage der Schule veröffentlichten Informationen hinweisen und für eventuelle Fragen interessierter Eltern zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird den Eltern die Möglichkeit geboten, Vorschläge für zusätzliche Veröffentlichungen auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ zu unterbreiten.
- Im Feld „weitere Inhalte“ der Sektion „Transparente Verwaltung“ der eigenen Homepage hat die Schule die Möglichkeit vorgesehen, dass Externe (z.B. Eltern, Schüler, Bürger) Vorschläge für die Veröffentlichung von zusätzlichen Daten und Informationen unterbreiten können. Zu diesem Zwecke wurde im Feld „weitere Inhalte“ folgender Text veröffentlicht: „Vorschläge zur Veröffentlichung weiterer Inhalte auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ können an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: **os-osz.sterzing@schule.suedtirol.it**.“
- Mit dem Amt für Personalentwicklung der Landesverwaltung wurde vereinbart, dass an den für die Landesverwaltung organisierten Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Ethik und Legalität bzw. zu den mit GvD Nr. 33/2013 eingeführten Transparenzbestimmungen auch interessierte Schulführungskräfte, Lehrpersonen oder das Verwaltungspersonal teilnehmen können.
- Das Landeskommando der Carabinieri hat auch im Schuljahr 2016/2017 wieder eine Reihe von Begegnungen mit Schülerinnen und Schülern der Oberschule zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit der „Kultur der Legalität“ im Angebot.
- Die Schule überprüft jährlich ausgewählte Homepages anderer Schulen oder Schulsprengel und vergleicht die auf ihren Sektionen der transparenten Verwaltung zusätzlich veröffentlichten weiteren Inhalte mit jenen der eigenen Homepage, um gute Beispiele zu übernehmen.

4. Umsetzungsprozess des Programms

Die Schulführungskraft ist als Transparenzbeauftragter für die Veröffentlichung und für die Aktualisierung aller veröffentlichungspflichtigen Daten und aller zusätzlichen Daten laut Transparenz- und Integritätsprogramm verantwortlich. Operativ (d.h. für die materielle Veröffentlichung auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage des Oberschulzentrums) ist das Sekretariat, in Person der Sekretärin zuständig. Das Sekretariat ist auch zuständig, die Daten zu aktualisieren. Zum Zwecke der Festlegung des Zeitpunkts für die Aktualisierung der Daten wird die Anlage 1 des Beschlusses der CIVIT Nr. 50/2013 herangezogen (in dieser Anlage wird u.a. spezifiziert, wann – d.h. in welchem Zeitabstand – die veröffentlichungspflichtigen Daten zu aktualisieren sind). Die Schulführungskraft überprüft und überwacht als Transparenzbeauftragter allgemein die Anwendung der Transparenzbestimmungen und insbesondere auch, ob die veröffentlichungspflichtigen Daten vollständig, aktuell und in einem wieder verwendbaren Format (in einem sogenannten offenen Format) veröffentlicht wurden.

Um die Wirksamkeit des Bürgerzugangs zu gewährleisten, wird auf Schulebene folgendes Verfahren festgelegt:

- a) Die Bürgerinnen und Bürger werden auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage der Schule, Untersektion „weitere Inhalte“, über den Bürgerzugang und an wen die Anträge auf Bürgerzugang zu richten sind (an die Schulführungskraft als Transparenzbeauftragter) informiert.
- b) Die Schulführungskraft nimmt den Antrag auf Bürgerzugang entgegen.
- c) Dieser Antrag wird unmittelbar dem Sekretariat weitergeleitet, das in der Folge die veröffentlichungspflichtigen Daten dem Bürger übermittelt und sie auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
- d) Die Schulführungskraft überprüft 20 Tage nach Eingang des Antrags auf Bürgerzugang, ob derselbe Antrag vom Sekretariat erledigt wurde.
- e) Falls die Daten noch nicht veröffentlicht wurden, sorgt die Schulführungskraft selbst innerhalb der nächsten 10 Tage für die Mitteilung und Veröffentlichung der Daten, damit das Verfahren auf Bürgerzugang innerhalb der laut Art. 5 Absatz 3 des GvD Nr. 33/2013 festgelegten Frist von 30 Tagen zum Abschluss gebracht werden kann.

Ferner wird auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ auf der Homepage der Schule ein Web-counter eingerichtet, damit überprüft werden kann, wie viele und welche Daten von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden. Jene Daten, die von besonderem Interesse sind (die Daten, auf die besonders oft zugegriffen wird), werden nach Möglichkeit mit zusätzlichen Daten und Informationen integriert oder ergänzt.

5. Zusätzliche Daten

Art. 1 Absatz 1 des GvD Nr. 33/2013 definiert die Transparenz als allumfassende Zugänglichkeit (sog. „*accessibilità totale*“) von Informationen über die Organisation und über die Tätigkeit von öffentlichen Verwaltungen. Laut Beschluss der CIVIT Nr. 50/2013 impliziert diese Begriffsbestimmung von Transparenz, dass alle öffentliche Verwaltungen auf den eigenen Homepages nicht nur die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen veröffentlichungspflichtigen Daten, sondern – in ihrem Ermessensspielraum – auch eine Reihe von zusätzlichen Daten zu veröffentlichen haben. Diese Daten sind im vorliegenden Abschnitt des Transparenz- und Integritätsprogramms zu definieren und in der Folge in der Sektion „Transparente Verwaltung“, Unterbereich „weitere Inhalte“ zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich um folgende zusätzliche Daten:

- a) Informationen über die Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage der Schule
- Das gesetzvertretende Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33, hat die Transparenz- und Veröffentlichungsbestimmungen für öffentliche Verwaltungen (einschließlich der Schulen) organisch neu geregelt. Art. 2 Absatz 2 des GvD Nr. 33/2013 bestimmt, dass die Veröffentlichung der Dokumente, Daten und Informationen über die Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung auf der eigenen Homepage gemäß Anlage A des genannten Dekrets zu erfolgen hat und dass alle Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf direkten und unmittelbaren Zugang (ohne Erfordernis von Authentifizierungs- oder Identifizierungs-codes) zu diesen Informationen haben.
- Auch die Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage der Schule wurde nach dem Muster laut Anlage A des GvD Nr. 33/2013 erstellt (dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Homepage der Schule bereits vor Inkrafttreten der Transparenzbestimmungen eine Reihe von Daten und Informationen enthalten hat, die laut GvD Nr. 33/2013 veröffentlichungspflichtig sind; diese Daten wurden lediglich geordnet und in die verschiedenen Unterbereiche der Sektion „Transparente Verwaltung“ verschoben). Die Sektion „Transparente Verwaltung“ ist in 23 Unterbereiche 1. Ebene gegliedert, die sich wiederum in Unterbereiche 2. Ebene strukturieren. Alle Daten und Informationen über die Organisation und Tätigkeit der Schule sind in diesen Unterbereichen enthalten.
- Die Daten werden von der Schule selbst auf der eigenen Homepage veröffentlicht. Die Schule hat beispielsweise die Daten zur Vertragstätigkeit auf dem Portal für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Informationssystem für öffentliche Verträge zu veröffentlichen (vgl. Rundschreiben des Generaldirektors der Landesverwaltung vom 9. Mai 2013, Nr. 9, und Mitteilung vom 14 März 2013, Prot. 358, der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau, Dienstleistungs- und Lieferaufträge). Zudem enthält die Sektion „Transparente Verwaltung“ der Schule eine Reihe von Daten, die zentral von der Landesverwaltung vorwiegend auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ des Südtiroler Bürgernetzes veröffentlicht werden, da die Landesverwaltung über diese Daten verfügt. Es handelt sich beispielsweise um Daten zum Stellenplan, zum Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsvertrag, zu den Kollektivvertragsverhandlungen oder zu den Prämien. Auch zu diesen Daten wird auf der eigenen Sektion „Transparente Verwaltung“ eine Verlinkung hergestellt.

Sterzing, 24. Oktober 2016